



NR. 407 | 05.01.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der künstlerischen Eignung

für den Masterstudiengang Industrial Design

der Folkwang Universität der Künste

vom 23.12.2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 41 Absatz 7 und Absatz 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat der Fachbereich Gestaltung der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Eignungsprüfungsverfahren
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Hauptverfahren der Eignungsprüfung
- § 4 Inhalt und Umfang des Hauptverfahrens
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1**Eignungsprüfungsverfahren**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Industrial Design der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Ergänzung zur Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Eignungsprüfungsverfahren ist zweistufig. Dem Antrag auf Zulassung zum Hauptverfahren sind Arbeitsproben aus dem Fach Industrial Design beizufügen (§ 3 Absatz 2). Studienbewerber*innen, die aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als qualifiziert erscheinen, werden zum Hauptverfahren eingeladen. Das Hauptverfahren findet als Gespräch statt (§ 4 Absatz 2).

(3) Studienbewerber*innen, deren Arbeitsproben sie als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen, nehmen am Hauptverfahren nicht mehr teil. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 2**Termine**

Das Eignungsprüfungsverfahren findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt. Der Abgabetermin für den Antrag auf Zulassung zum Hauptverfahren wird auf der Website der Folkwang Universität der Künste bekanntgegeben.

§ 3**Zulassung zum Hauptverfahren der Eignungsprüfung**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zum Hauptverfahren der Eignungsprüfung sind zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung genannten sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Versicherung, dass das vorgelegte Portfolio von der*dem Bewerber*in selbstständig angefertigt wurde,
2. ein Portfolio als PDF-Datei mit einer aussagekräftigen Dokumentation der bisherigen Arbeitsproben.

Das Portfolio als PDF-Datei kann Studienprojekte, freie Projekte, Texte etc. enthalten und muss einen ca. einseitigen DIN A4-„Letter of Intent“, der die eigene Motivation und die zukünftige Ausrichtung für das Masterstudium anschaulich vermittelt, umfassen.

(2) Die vorgelegten Arbeiten werden nach der gestalterischen, handwerklichen und konzeptionellen Qualität und dem fachspezifischen Interesse bewertet.

§ 4**Inhalt und Umfang des Hauptverfahrens**

(1) Studienbewerber*innen, die aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als qualifiziert erscheinen, werden zum Hauptverfahren eingeladen.

(2) Das Hauptverfahren besteht aus einem ca. 20-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission elektronisch per Videokonferenz. Themen des Gesprächs sind die eingereichten Arbeitsproben und die zukünftige Ausrichtung des Studienvorhabens. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der gestalterischen Arbeit, des konzeptionellen Verständnisses, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit, der sozialen Kompetenz sowie des studien- und fachspezifischen Interesses.

§ 5**Prüfungskommission**

(1) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus

1. mindestens zwei Professor*innen und
2. mindestens einer*inem künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*in.



(2) Die Eignungsprüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus der Mitgliedergruppe der Professor*innen eine*n Vorsitzende*n und ein*e Stellvertreter*in. Sie ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertreter*in zwei weitere Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

§ 6

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Industrial Design der Folkwang Universität der Künste vom 13.06.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 23.12.2021.

Essen, den 23.12.2021
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob